



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2018

Nr. 25

Rostock, 16.05.2018

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
der Universität Rostock vom 8. Mai 2018

**Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
der Universität Rostock**

vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgebiete
- § 3 Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Promotionsbeauftragte und Promotionskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Annahme der Dissertation
- § 11 Nicht angenommene Dissertationen
- § 12 Verteidigung
- § 13 Bewertung der Verteidigung
- § 14 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Beschwerde- und Widerspruchsrecht
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Schlussbestimmungen

Anlage

Anlage 1: Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (IEF) vertreten ist, nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von dem Bewerber/der Bewerberin verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (nachfolgend Dissertation genannt) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen.

§ 2 Promotionsgebiete

An der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik ist die Promotion auf den Gebieten der Informatik und Elektrotechnik oder ihrer Didaktik oder auf interdisziplinären Gebieten mit Schwerpunkt Informatik oder Elektrotechnik möglich. Über die Zulassung der Promotion in weiteren Fachgebieten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen

- (1) Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät, einschließlich der assoziierten Mitglieder. Außerdem können promovierte Mitglieder der Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats mit der Betreuung einer Dissertation beauftragt werden, wenn sie selbständig einen Forschungsschwerpunkt verantworten, wie z. B. als Nachwuchsgruppenleiter im Emmy-Noether-Programm. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden (kooperative Promotion).
- (2) Es wird empfohlen eine Betreuungsvereinbarung mit einem Betreuer/einer Betreuerin abzuschließen. Mit dieser Betreuungsvereinbarung werden keine arbeitsrechtlichen Ansprüche begründet.
- (3) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, können als Doktoranden/Doktorandinnen eingeschrieben werden, sofern das Promotionsvorhaben durch eine Person nach Absatz 1 betreut wird. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des Betreuers/der Betreuerin aus der Fakultät in einem Zeitraum von drei Jahren fortgesetzt werden.
- (5) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers/der Betreuerin, so bestimmt der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ein Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion soll vor Beginn der Erstellung der Dissertation beantragt werden. Der Zulassungsantrag ist spätestens mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsvorhabens

gemäß § 5 zu stellen. Die Zulassung zur Promotion ist unter Benennung des Betreuers/der Betreuerin nach § 3 Absatz 1 und Vorlage einer Urkunde über den Hochschulabschluss (beglaubigte Kopie oder Abschrift) über den Dekan/die Dekanin beim Fakultätsrat zu beantragen, der über die Zulassung entscheidet. Die Zulassungsentscheidung beinhaltet die verbindliche Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 7, mit Ausnahme der Vorlage der Dissertation, vorliegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom oder Master abgeschlossenes Studium an einer Universität in der Informatik, der Elektrotechnik oder der Informationstechnik. Darüber hinaus werden universitäre Diplom-, Master- oder Staatsexamensabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach, in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in einem Lehramtsstudienfach mit Schwerpunkt Informatik oder Technik oder in interdisziplinären Studiengängen mit einem Schwerpunkt im Bereich der Informatik, Informationstechnik oder Elektrotechnik erbracht wurden. Die genannten Diplom- und Master-Abschlüsse müssen für die Zulassung zur Promotion durch die entsprechenden Fakultätentage anerkannt sein.

(3) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

(4) Die Promotion von Absolventen/Absolventinnen mit Abschlüssen, die nicht unter Absatz 2 fallen, insbesondere von besonders befähigten Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen mit Diplom- oder Masterabschluss (Abschlussnote nicht schlechter als 2.0) ist grundsätzlich möglich. Dem Antrag nach Absatz 1 sind in diesem Fall zuzufügen:

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf.
2. Urkunde über den Studienabschluss (beglaubigte Abschrift oder Kopie) sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit.
3. Liste der Veröffentlichungen und Fachvorträge.
4. Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich der Kandidat / die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion zum Dr.-Ing. auf einem Promotionsgebiet der Fakultät verfügt. Diese weist der Kandidat/die Kandidatin in einem öffentlichen Kolloquium vor einer vom Studiendekan/von der Studiendekanin berufenen Zulassungskommission aus. Das Kolloquium schließt nach dem Vortrag ein Prüfungsverfahren ein, das sich auf den Inhalt des Vortrages sowie auf grundlegende Methoden der Informatik, Informationstechnik bzw. Elektrotechnik bezieht. Hierzu werden dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Studiendekan/die Studiendekanin im Vorfeld Literaturempfehlungen gegeben. In das Prüfungsverfahren können Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen einbezogen werden. Im Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion ausgesprochen. Der Beschluss des Fakultätsrats ist dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Dekan/die Dekanin schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten/von der Kandidatin nach der Zulassung zur Promotion (§ 4) schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Drei Exemplare der Dissertation (§ 6). Weitere Exemplare der Dissertation müssen nachgeliefert werden, wenn mehr als zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden.
2. Elektronische Version der Dissertation im pdf-Format.
3. Ein aktueller tabellarischer Lebenslauf.
4. Eine aktuelle Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Bei kumulativen Dissertationen hat der Autor seinen Anteil an den jeweiligen Veröffentlichungen nachzuweisen.
5. Eine Versicherung darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.
6. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat/die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Universität um den Doktorgrad beworben hat.
7. Auf Wunsch ein unverbindlicher Vorschlag für die Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Der Antrag kann vom Kandidaten/von der Kandidatin zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin. Sie muss ein von der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen. Die mit der Dissertation vorgelegten Ergebnisse müssen selbständig erzielt worden sein, den aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes berücksichtigen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Unabhängig von der Sprachwahl ist sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung Bestandteil der Dissertation.

(3) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht worden sein. Es können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht.

(4) Die Überprüfung der elektronischen Version der Dissertation mittels einer Software zur Plagiatserkennung ist zulässig.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Promotion gemäß § 4 sowie die Vorlage der in § 5 genannten Antragsunterlagen.
- (2) Auf den Antrag des Kandidaten/der Kandidatin gemäß § 5 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Konnte das Promotionsverfahren auf Grund unvollständiger Unterlagen nicht eröffnet werden, wird der Kandidat/die Kandidatin aufgefordert, die fehlenden Unterlagen umgehend nachzureichen.
- (3) Mit dem Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind der/die Vorsitzende der Promotionskommission, die Gutachter/Gutachterinnen gemäß § 9 und die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 8 festzulegen. Dem Rat der Fakultät werden nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation dafür Vorschläge unterbreitet.
- (4) Der Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen durch den Dekan/die Dekanin schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Promotionsbeauftragte und Promotionskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Fachgebieten Informatik und Elektrotechnik jeweils einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Promotionsbeauftragten/Promotionsbeauftragte. Die Zeitdauer der Bestellung ist an die jeweilige Amtszeit des Fakultätsrats gebunden.
- (2) Die Promotionskommission wird mit der Eröffnung des Verfahrens vom Rat der Fakultät auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten/der Promotionsbeauftragten berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, den Gutachtern/Gutachterinnen, weiteren fachkompetenten promovierten oder habilitierten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der eigenen Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Fachhochschulen. Handelt es sich um eine kooperative Promotion mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Kommission Fachhochschulprofessor/Fachhochschulprofessorin sein. Handelt es sich um eine Dissertation mit interdisziplinären Inhalten, soll die Kommission durch Mitglieder aus dem entsprechenden Fach ergänzt werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen, davon müssen mindestens zwei Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sein. Als Gutachter/Gutachterin können auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen, habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und auf diesem Schwerpunkt ausgewiesene promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen benannt werden. Wenigstens ein Gutachter/eine Gutachterin muss hauptamtlich an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik tätig sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin darf kein Mitglied oder Angehöriger der Universität Rostock sein.
- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind aufzufordern, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Rates der Fakultät. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Dr.-Ing. zu stellenden Anforderungen genügt. Die Gutachter/Gutachterinnen empfehlen der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(4) Die Dissertation ist vom Gutachter/von der Gutachterin mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude (sehr gut - 1)

cum laude (gut - 2)

rite (genügend - 3)

non sufficit (ungenügend - 5)

Wenn aus Sicht des Gutachters/der Gutachterin für die Dissertation ein Gesamtprädikat von „summa cum laude“ (ausgezeichnet) in Frage kommt, sollte er/sie dies in seinem/ihrem Gutachten zum Ausdruck bringen.

(5) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen/deren Eigentum über.

§ 10

Annahme der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme einer Arbeit auf der Basis der eingegangenen Gutachten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der/die Promotionsbeauftragte eine Arbeit annehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

a) Alle Gutachter empfehlen die Annahme.

b) Die Notenvorschläge der Gutachter weichen nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab.

(3) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss erfolgen, wenn die Dissertation nur von zwei Gutachtern begutachtet wurde und die Notenvorschläge der Gutachter um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen oder ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit der Note „non sufficit“ beurteilt.

(4) Eine Dissertation ist vom Fakultätsrat abzulehnen, wenn zwei Gutachter/Gutachterinnen sie mit „non sufficit“ beurteilen.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss durch den Dekan/der Dekanin schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage vor der Verteidigung gemäß § 12 öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.

(3) Kandidaten/Kandidatinnen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal und zwar frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(4) Dem Antrag zum erneuten Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 5 Absatz 1 Nr. 6).

§ 12 Verteidigung

(1) Die Verteidigung ist der abschließende Bestandteil des Promotionsverfahrens. Sie kann erst nach Annahme der Promotion durchgeführt werden.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Er/sie hat in dem Referat von maximal 30 Minuten Dauer und in einer etwa einstündigen Diskussion nachzuweisen, dass er/sie die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner/ihrer Dissertation theoretisch begründen kann, das Fachgebiet, dem seine/ihre Dissertation zuzuordnen ist, gründlich beherrscht sowie über die Grenzen seines/ihrer Faches hinaussehen kann.

(3) Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen.

(4) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission. Die Verteidigung kann nur durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen, mindestens aber zwei Gutachter/Gutachterinnen anwesend sind. Mit Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin kann Gutachtern/Gutachterinnen die Teilnahme an der Verteidigung per Videokonferenz ermöglicht werden, sie gelten dann als anwesend.

(5) Zur Vorbereitung auf die Verteidigung ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf dessen/deren Wunsch nach Annahme der Arbeit Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(6) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

(7) Im Protokoll der Verteidigung können Auflagen zur Berichtigung in den Pflichtexemplaren erteilt werden, die innerhalb von drei Monaten auszuführen sind. Die Auflagen sind dem Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die Verteidigung mitzuteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und von diesem/dieser aktenkundig zu bestätigen.

(8) Erscheint der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Gründe für das Nichterscheinen zum Termin der Verteidigung nicht zu vertreten, legt der/die Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest.

§ 13 Bewertung der Verteidigung

(1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung der Promotionskommission über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können alle anwesenden Mitglieder des Rates der Fakultät teilnehmen. Dabei sind zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die

Disputation zu vergeben. Danach wird eine Gesamtnote für die Verteidigung festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichwertig sind.

(2) Die Verteidigung ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude (sehr gut - 1)

cum laude (gut - 2)

rite (genügend - 3)

non sufficit (ungenügend - 5)

(3) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission bekannt gegeben.

(5) Wurde die Verteidigung mit „non sufficit“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Verteidigung innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 14

Festlegung der Gesamtnote der Promotion

(1) Nach bestandener Verteidigung wird von der Promotionskommission eine Gesamtnote der Promotion unter Berücksichtigung der Gutachternoten und der Gesamtnote der Verteidigung vergeben. Dabei kann in begründeten Ausnahmefällen vom arithmetischen Mittel der Einzelnoten abgewichen werden, wenn die Promotionskommission dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Es ist eines der folgenden Prädikate zu vergeben:

magna cum laude (sehr gut - 1)

cum laude (gut - 2)

rite (genügend - 3)

Die Kommission kann dem Fakultätsrat vorschlagen, das Gesamtprädikat „magna cum laude“ zum Prädikat „summa cum laude“ aufzuwerten.

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann vergeben werden, wenn die Arbeit von allen Gutachtern/Gutachterinnen mit "magna cum laude" bewertet wurde, die Verteidigung ebenfalls mit „magna cum laude“ bewertet wurde und wenn alle bei der Verteidigung anwesenden Gutachter/Gutachterinnen das Gesamtprädikat „summa cum laude“ bestätigt haben.

(3) Der Beschluss der Kommission wird dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden zur Kenntnis gegeben.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Der Rat der Fakultät beschließt die Verleihung des Doktorgrades mit der durch die Promotionskommission gemäß § 14 festgelegten Gesamtnote der Promotion.
- (2) Mit dem Beschluss über die Verleihung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Kandidaten/die Kandidatin durch das Referat Akademische Selbstverwaltung der Universität Rostock.
- (4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und das Datum der Verleihung durch den Fakultätsrat.
- (5) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Aushändigung der Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin in feierlicher Form vorgenommen oder erfolgt durch Zusendung. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Promovierte/die Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17 Beschwerde- und Widerspruchsrecht

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Rat der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin kann gegen eine Entscheidung, die ihn/sie in seinen/ihren Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan/bei der Dekanin der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor/der Rektorin zur Entscheidung vor. Der Rektor/die Rektorin erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 18 Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan/von der Dekanin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Dekan/die Dekanin zu stellen.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Informatik, Elektrotechnik oder Informationstechnik kann der Rat der Fakultät nach Abstimmung, mit der Mehrheit der Stimmen den Grad „Doktor-Ingenieur ehrenhalber“ - Dr.-Ing. eh. - verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an einen Fachvortrag des Auszuzeichnenden/der Auszuzeichnenden durch Überreichen einer Urkunde, in der seine/ihre Verdienste zu benennen sind, vollzogen.

(3) Der Akademische Senat nimmt zum Beschluss des Rates der Fakultät zur Verleihung der Ehrenpromotion Stellung.

§ 20 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären bzw. den Doktorgrad entziehen,

- 1) wenn sich herausstellt, dass sich der/die Promovierte bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat,
- 2) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.

(2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung vom 18. Juli 2005 für an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik neu zu eröffnende Promotionsverfahren ihre Gültigkeit.

(2) Alle vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der vorher gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Mai 2018.

Rostock, den 8. Mai 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1

Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

(Anmerkung: Bei den Pflichtexemplaren sind zusätzlich die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und der Einrichtungen, an denen diese arbeiten, anzugeben.)